Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des

établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung;

Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für

Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 30 (1959)

Heft: 5

Artikel: Müssen Namen von Auskunftspersonen bekanntgegeben werden?

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-808250

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

er feststellt, dass man bei den Heimerziehern doch zumeist mit Durchschnittsmenschen rechnen muss. Aber gewiss ist auch das, dass der Erzieher nur das weitergeben und vermitteln kann, was er selbst besitzt, oder um das er sich in ständiger Ausrichtung bemüht. Wenn er also auch kein Ausbund an Wissen und Können ist, braucht das seinen erzieherischen Fähigkeiten keinen Abbruch zu tun, sofern er den seelischen Zugang zu seinen Schützlingen findet und in seiner Wirksamkeit aus einer gefestigten Glaubenshaltung schöpft.

Das vorliegende Buch bietet allen, die irgendwie mit der Fürsorgeerziehung zu tun haben, wertvolle Einblicke, Hinweise und Anregungen. Interessieren dürften auch die angeführten drei Erziehungsbeispiele und die Betrachtungen über die «Methode der Uebertragung» am Schluss des Buches.

Müssen Namen von Auskunftspersonen bekanntgegeben werden?

Gelegentlich werden Misstände in der Pflege und Betreuung von wehrlosen Kindern oder schutzbedürftigen Erwachsenen aufgedeckt, die aber während längerer Zeit den zuständigen Behörden unbekannt blieben. Aus Furcht vor Racheakten oder vor den bösen Zungen der fehlbaren Erzieher oder Betreuer unterbleibt die rechtzeitige Meldung, weil man befürchtet, der Name des Melders werde von der Behörde dem Beklagten preisgegeben.

Jeder, der eine berechtigte Klage über Misshandlung eines Menschen der Behörde meldet, hat Anspruch auf die Zusicherung, dass sein Name auf Wunsch geheimgehalten wird.

Nur so kann im Volk die Bereitschaft erhalten werden, Misstände rechtzeitig zu melden.

Wie soll eine solche Meldung sein? Unbedingt wahr und klar. Möglichst genaue Tatsachen, ohne jede Übertreibung, mit genauen Orts- und Zeitangaben, wann, wo und wie etwas Unrechtes geschehen ist. Namen von Zeugen, die die Feststellungen auch machten und die auf Befragen hin bereit sind auszusagen; Name und Adresse des Briefschreibers.

Die Behörde weiss es zu schätzen, wenn einer zu einer solchen Meldung mit seinem Namen steht und nicht anonym schreibt. Diese Meldung soll auf die Behörde lediglich ein Anlass sein, ihre Richtigkeit abzuklären, nicht aus Misstrauen zum Melder, sondern um mit vermehrtem Nachdruck dem Beklagten gegenüber treten zu können. Dann kann sie diesem erklären, dass ihre eigenen Erhebungen dies und jenes feststellten. Der Name des Melders spielt keine Rolle mehr, weil es sich nun um behördliche Feststellungen handelt. Dies setzt aber voraus, dass die Schweigepflicht bei der Behörde wirklich beachtet wird.

Dem Jugendamt der Stadt Zürich wurden einst krasse Erziehungsmisstände in einer Familie gehobenen Standes gemeldet. Die amtliche Abklärung bestätigte die Richtigkeit der Klagen. Es folgte eine längere Heimerziehung eines Kindes. Hartnäckig verlangte der Vater den Namen des Melders zu erfahren, der ihm aber, gemäss Entscheid des Vorstandes des Wohlfahrtsamtes, mit Recht verweigert wurde.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtsof hat am 15. Oktober 1957 ein Urteil gefällt, das rechtskräftig geworden ist und das zu dieser Frage Stellung nimmt.

Ein Beklagter wollte von der Stadtverwaltung die Namen der Personen wissen, die über ihn bei den polizeilichen Vorerhebungen für die Erteilung einer Autofahrbewilligung ungünstige Angaben gemacht hatten. Diese Auskünfte wurden ihm verweigert, und das Gericht hat die Haltung der Stadtverwaltung geschützt. «Bei polizeilichen Ermittlungen — auch bei solchen in Strafsachen — ist es nun häufig so, dass die befragten Personen entweder es ablehnen, Auskunft zu geben, oder sie nur geben, wenn ihnen deren vertrauliche Behandlung zugesichert wird. Die Polizei könnte häufig ihren Aufgaben nicht gerecht werden, wenn sie nicht durch vertrauliche Mitteilungen den Weg zur Klärung des Sachverhaltes fände... Infolge der Zusicherung der vertraulichen Behandlung ist die Polizei gehalten, die Namen der Mitteiler nach aussen nicht bekanntzugeben. Der Mitteiler darf darauf vertrauen, dass diese Zusicherung eingehalten wird und hat daran seinerseits ein berechtigtes Interesse. Hiernach hat die Stadtverwaltung durch die Verweigerung der Mitteilung der Namen der Auskunftspersonen weder ein Recht des Klägers verletzt; noch ihm gegenüber von ihrem Ermessen einen gesetzwidrigen Gebrauch gemacht.»

Wenn es auch hier um Mitteilungen aus dem verkehrspolizeilichen Sektor gegangen ist, so ist dieses Urteil in seinen Schlussfolgerungen wohl auch auf die Verhältnisse in der Fürsorge anzuwenden.

Aber auch im Hinblick auf die Person des Melders sind solche Entscheide richtig. Wer könnte z.B. die Verantwortung für die Folgen übernehmen, wenn einem brutalen, jähzornigen Alkoholiker der Name einer Person genannt würde, die über seine pflichtvergessene Lebensführung oder sein Verhalten seiner Familie gegenüber Aussagen machte. In der ersten Wut und Unbesonnenheit könnte er doch ausser Rand und Band geraten und zum Mörder werden. Wenn aber diesem die Nennung des Namens verschwiegen werden muss, dann auch jenem, dem vielleicht jedes Mittel recht wäre, durch Ehrverletzungsklage und Kreditschädigung dem Melder zu schaden.

Auch um den nachbarlichen Frieden zu erhalten, rechtfertigt sich die Verweigerung der Namensnennung. Die Meldung erfolgt ja zum Schutze des Schwachen und Hilfebedürftigen und nicht in erster Linie wegen der Zurechtweisung des Fehlbaren; die Meldung eines betrunkenen Motorfahrzeugführers nicht wegen seiner Bestrafung, sondern zum Schutz der übrigen Strassenbenützer.

Mit der Verweigerung, den Namen des Melders bekanntzugeben, kann die Behörde mithelfen, dass ihr Misstände in der Pflege und Betreuung von Menschen schneller und ausführlicher gemeldet werden. Sollte aber die behördliche Abklärung ergeben haben, dass die Meldung unwahr oder übertrieben war, dann sollte eine Rücksprache, eventuell Warnung des Melders durch die Behörde nicht ausbleiben. -er.